

**Zweite Allgemeinverfügung  
der Landeshauptstadt Magdeburg zur Eindämmung der  
Atemwegserkrankung Covid-19 durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2**

**zur Erweiterung der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung und  
Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus  
SARS-CoV-2**

**I. Erweiterung der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung**

Zur Eindämmung der Atemwegserkrankung Covid-19 durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird - unbeschadet der bereits bestehenden Verpflichtungen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 8. SARS-CoV-2-EindV) - die folgende weitergehende Einschränkung für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt:

1. Alle Personen haben eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen unterschritten wird. Diese Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt im öffentlichen Raum, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
2. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht:
  - a) für die in § 1 Absatz 2 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV genannten Personen,
  - b) soweit andere Personen im Sinne der Nummer 1 Angehörige des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie oder Geschwister sind,
  - c) für Sporttreibende, soweit der Sportbetrieb nach § 8a Absatz 1 Satz 3 der 8. SARS-CoV-2-EindV zulässig ist.
3. Von dieser Allgemeinverfügung unberührt bleiben die in §§ 9 bis 11 der 8. SARS-CoV-2-EindV genannten Einrichtungen, soweit für diese Einrichtungen bereits abweichende oder ergänzende Regelungen - insbesondere durch Erlasse der jeweils zuständigen Ministerien - bestimmt wurden. Die Allgemeinverfügung findet auch keine Anwendung, soweit öffentliche und private Arbeitgeber zum Schutz der Beschäftigten zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet sind.

**II. Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus  
SARS-CoV-2**

1. Es wird festgestellt, dass in der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von mehr als 35 je 100 000 Einwohner (Inzidenzwert) erreicht hat.
2. Der Inzidenzwert beträgt 73,24 (Stand: 27. November 2020).

### III. Öffentliche Bekanntgabe und In-Kraft-Treten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg als bekanntgegeben.
2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, Raum 5.21-5.24 in der 3. Etage, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:  
Montag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

### IV. Außer-Kraft-Treten

1. Sofern die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt eine entsprechende oder weitergehende Einschränkung in einer Verordnung erlässt, tritt die in dieser Allgemeinverfügung festgelegte Einschränkung außer Kraft (auflösende Bedingung).
2. Im Übrigen tritt diese Allgemeinverfügung mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

### V. Hinweis auf die Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Allgemeinverfügung festgelegte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Zuwiderhandlungen gegen die in der 8. SARS-CoV-2-EindV enthaltenen Vorschriften zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden (§ 73 Absatz 1a Nummern 6 und 24 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen [Infektionsschutzgesetz - IfSG]).

### Begründung

Nach dem täglichen Lagebericht des Robert Koch-Institutes (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 (Stand: 26. November 2020) ist aktuell weiterhin eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Das RKI führt Folgendes in seiner Risikobewertung zu Covid-19 (Stand: 11. November 2020) aus: *Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit und in angrenzenden Ländern Europas nimmt die Anzahl der Fälle rasant zu. Seit Ende August (KW 35) werden wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet. Der Anstieg wird durch Ausbrüche, insbesondere im Zusammenhang mit privaten Treffen und Feiern sowie bei Gruppenveranstaltungen, verursacht. Bei einem zunehmenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle unbekannt. Es werden wieder vermehrt COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen gemeldet und die Zahl der Patienten, die auf einer Intensivstation behandelt werden müssen, ist in den letzten Wochen stark angestiegen. Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch.*

Zu Ressourcenbelastung des Gesundheitssystems teilt das RKI in der Risikobewertung mit: *Die Belastung des Gesundheitssystems hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den hauptsächlich betroffenen Bevölkerungsgruppen, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (z.B. Isolierung, Quarantäne, physische Distanzierung) ab. Sie ist aktuell in weiten Teilen Deutschlands bereits angespannt und kann sehr schnell weiter zunehmen, so dass das öffentliche Gesundheitswesen, aber auch die Einrichtungen für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung örtlich stark belastet werden.*

In dem in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 gefassten Beschluss wird festgestellt: *Die getroffenen Maßnahmen zeigen inzwischen erste Wirkung. Zwar ist die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle weiter angestiegen, aber die exponentielle Anstiegskurve konnte abgeflacht werden. Das ist ein Erfolg, denn es zeigt, dass die getroffenen Maßnahmen greifen. In vielen Teilen unseres Landes stagniert der Anstieg der 7-Tage-Inzidenz oder ist teilweise sogar bereits rückläufig. Das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung hat nach jüngsten Erkenntnissen aus den ermittelten Daten feststellen können, dass durch die Maßnahmen, die nun seit drei Wochen in Kraft sind, die Kontakte um 40 Prozent reduziert worden sind. Dies hat das exponentielle Wachstum gebremst. Doch auch wenn sich die Zahlen auf hohem Niveau stabilisieren, kann längst keine Entwarnung gegeben werden. Denn nach wie vor sind die Infektionszahlen vielerorts zu hoch. Die erhoffte Trendwende konnte im November noch nicht erreicht werden, bisher ist lediglich ein „Seitwärtstrend“ zu beobachten. Am 20. November verzeichnete das Robert-Koch-Institut (RKI) für Deutschland einen neuen Höchstwert: 23.648 Neuinfektionen wurden von den Gesundheitsämtern binnen 24 Stunden an das RKI gemeldet. Damit ist das eigentliche Ziel einer deutlichen Reduktion der Neuinfektionen bisher nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund können die am 28. Oktober getroffenen Maßnahmen noch nicht aufgehoben werden. Ein Wert von 50 Infektionen pro 100 000 Einwohnern, der zudem auch eine Kontaktverfolgung gewährleistet, ist noch nicht erreicht und gilt weiterhin wie in §28a InfSchG vorgesehen als Orientierungsmarke bei Entscheidungen für Lockerungen. Für die Beurteilung aller Aspekte der Pandemie werden weitere Indikatoren zur Überlastung des Gesundheitssystems sowie solche, die zusätzliche Aussagen insbesondere zur Infektionsdynamik ermöglichen, wie der r-Wert oder die Verdopplungszeit, herangezogen. Es ist daher weiterhin dringend erforderlich, alle nicht notwendigen Kontakte unbedingt zu vermeiden und dort, wo Begegnungen stattfinden, die AHA+AL Regeln (Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmasken, CoronaWarnApp, Lüften) stets einzuhalten.*

Der Inzidenzwert der Landeshauptstadt Magdeburg lag am 27. November 2020 bei 73,24 Coronainfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen. Der jeweilige Inzidenzwert der Landeshauptstadt Magdeburg für die davor liegenden Tage stellt sich wie folgt dar:

20.11.2020	21.11.2020	22.11.2020	23.11.2020	24.11.2020	25.11.2020	26.11.2020
78,72	82,92	80,82	85,45	85,03	83,77	80,82

In der Risikobewertung zu Covid-19 des RKI ist unter „Infektionsschutzmaßnahmen und Strategie“ Folgendes angeführt: *Die drei Säulen der Strategie bestehen in der Eindämmung (Containment, dazu gehört auch die Kontaktenachverfolgung), Protection (Schutz vulnerabler Gruppen) und Mitigation (Milderung der Folgen). Bei der Bewältigung der Pandemie müssen die verschiedenen Maßnahmen der Strategie zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) stellen die Grundlage dar, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und Ausbrüche und Infektionsketten einzudämmen. Um Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich so weit wie möglich zu vermeiden, ist eine Intensivierung der gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen nötig. Hier können junge Erwachsene und Jugendliche und Personen mit vielen sozialen Kontakten durch Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen (AHA + Lüften Regeln) in ganz besonderer Weise dazu beitragen, Übertragungen zu verhindern. Dazu zählen Hygienemaßnahmen, das Abstandhalten, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske in bestimmten Situationen (AHA-Regeln). Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine gute Belüftung wichtig, um eine mögliche Anreicherung von infektiösen Aerosolen zu reduzieren.*

*Alle Personen, die unter möglichen Symptomen von COVID-19 leiden, sollten weitere Kontakte vermeiden, einen Arzt/Ärztin kontaktieren und zeitnah auf SARS-CoV-2 getestet werden. Derzeit warnt das Auswärtige Amt vor nicht notwendigen touristischen Reisen in eine Vielzahl von Ländern. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Hierdurch soll die Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und von Impfstoffen gewonnen werden. Auch sollen Belastungsspitzen im Gesundheitswesen vermieden werden.*

*Zur Übertragbarkeit wird Folgendes vom RKI veröffentlicht: SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der regionalen Verbreitung und von den Lebensbedingungen (Verhältnissen) abhängig. Hierbei spielen Kontakte in Risikosituationen (wie z.B. langer face-to-face Kontakt) eine besondere Rolle. Dies gilt auch in Situationen im privaten Umfeld mit Familienangehörigen und Freunden außerhalb des eigenen Haushalts und im beruflichen Umfeld. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. In Innenräumen steigt hierdurch das Risiko einer Übertragung deutlich, auch über einen größeren Abstand als 1,5 m. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.*

Quelle: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html); abgerufen am 27. November 2020.

Die im Tenor festgelegte Einschränkung gründet sich auf § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG. Danach können die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Der Inzidenzwert in der Landeshauptstadt Magdeburg liegt weiterhin über 50 Infektionen pro 100.000 Einwohnern, der eine Kontaktverfolgung gewährleistet. Auch aufgrund des immer noch hohen Inzidenzwertes in der Landeshauptstadt Magdeburg wurde die Entscheidung getroffen, die im Tenor aufgeführte Einschränkung zu verlängern.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage liegen zweifelsfrei vor. Die im Raume stehende Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung ist ein besonderer Umstand, der das Entschließungsermessen reduziert, sodass Maßnahmen zu treffen sind.

Nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein. Die Entscheidung, mit dieser Allgemeinverfügung die Erweiterung der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung über den 20. November 2020 hinaus festzulegen, ist verhältnismäßig.

Hier wird auf die Begründung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 3. November 2020, BT-Drs. 19/23944, Bezug genommen: *Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) nach Nummer 3 ist ein zentraler Baustein zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Sie stellt eine notwendige und einfache Schutzmaßnahme dar. Wissenschaftlichen Studien belegen den signifikanten Nutzen zur Verringerung der Infektionszahlen (vgl. etwa [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Mund\\_Nasen\\_Schutz.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html); siehe auch <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/question-and-answers-hub/q-a-detail/q-a-on-covid-19-and-masks>). Der mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes bei steigenden Infektionszahlen hinzunehmen.*

Diesen Erwägungen wird sich angeschlossen. Im Übrigen wird zur Begründung der Maßnahme auf die Begründung der im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 29 vom 4. November 2020 veröffentlichten Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung Covid-19 durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 verwiesen.

Grundlage für die Feststellung des Inzidenzwertes ist § 13 Absatz 1 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV. Um Zuwiderhandlungen gegen die in der 8. SARS-CoV-2-EindV enthaltenen Vorschriften zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung als Ordnungswidrigkeit verfolgen und ahnden zu können, bedarf es einer Feststellung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat.

Die Nebenbestimmungen (Befristung und auflösende Bedingung) gründen sich auf § 36 Absatz 2 Nummern 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA). Die Befristung orientiert sich an dem Beschluss in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzu legen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:  
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an:  
info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Magdeburg, den 30. November 2020

gez. Trümper

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

### **Hinweis**

Nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 30. November 2020

gez. Dr. Trümper

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel